

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2016 folgende Änderungen der Richtlinien für die Zulassung zum Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen vom 22.05.2014 beschlossen:

Art. 1

1. Ziff. 3.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis zum 02.01. des Veranstaltungsjahres an die Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Koblenz-Touristik - Veranstaltungsleitung - zu stellen.“

2. In Ziff. 4.1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Koblenz-Touristik - Veranstaltungsleitung - ist berechtigt, aktiv spartenweise oder einzeln, z. B. anlässlich anderer Veranstaltungen, auf geeignete Betriebe und Personen zuzugehen, um sie für eine Teilnahme am Zulassungsverfahren zu gewinnen. Für den Bereich der gastronomischen Stände in den Bereichen A und B + Peter-Altmeier-Ufer sowie für den Bereich der Schausteller gilt dies für Einzelansprachen im laufenden Bewerbungsverfahren nur bis einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist sowie nach Ablauf der Bewerbungsfrist für den Fall, dass in der jeweiligen Sparte weniger diesen Richtlinien entsprechende Bewerbungen eingegangen sind, als Standplätze vorhanden sind.“

3. Ziff. 5.8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die beiden Sonderbereiche „Hoch-Plateau Deutsches Eck“ und „Niedrig-Plateau Deutsches Eck“ werden - unter Berücksichtigung der Attraktivität des Angebots und des zugrundeliegenden Konzepts sowie der im Entgeltverzeichnis festgelegten Mindestpreise - Bewerber bevorzugt, die ein pauschales Angebot für die gastronomische Nutzung der beiden Bereiche (einzeln oder zusammen) abgeben.“

4. Die Anlagen 1 (Entgeltverzeichnis) und 3 (Übersichtsplan) werden durch die in der Anlage beigefügten neuen Anlagen 1 (Entgeltverzeichnis) und 3 (Übersichtsplan) ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungen der Richtlinien für die Zulassung zum Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen vom 22.05.2014 treten am 17.12.2016 in Kraft.